



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a. d. Aisch

Ansprechpartner:

Günter Püschel
Telefon: 0 91 61/92-1 02
Telefax: 0 91 61/92-5 20
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>
Verantwortlich für den Inhalt ist der
jeweilige Verfasser

Nr. 21

Jahrgang 2009

07.11.2009

NACHRUH

Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim trauert um

Herrn Josef Klein

Kreisrat a. D., Bad Windsheim

(Träger des Verdienstkreuzes 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland)

(Träger der Kommunalen Verdienstmedaille in Silber)

(Träger der Kreishonorenmedaille in Silber)

Der Verstorbene war von 1968 bis 1972 Mitglied im Kreistag des Altlandkreises Uffenheim und nach der Kreisreform 1972 bis 2002 Mitglied im Kreistag des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim. Er gehörte zahlreichen Ausschüssen und mehreren Zweckverbänden an. Von 1972 bis 2002 führte er den Fraktionsvorsitz der CSU-Kreistagsfraktion und von 1977 bis 1978 war Herr Klein zudem Stellvertreter des Landrats.

Herr Klein setzte sich in dieser Zeit intensiv für eine zukunftsweisende Kreispolitik ein und unterstützte deren Realisierung. Sein vorbildliches Wirken für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim wird unvergessen bleiben.

Der Landkreis, der Kreistag sowie die Kreisbevölkerung werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Oktober 2009

Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Walter Schneider, Landrat

NACHRUH

Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim trauert um

Herrn Hans Dollheimer

Kreisrat a. D., Emskirchen

Der Verstorbene gehörte vom 1. Mai 1984 bis 30. April 1990 dem Kreistag des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim sowie zahlreichen Fachgremien an.

In dieser Zeit setzte er sich zielstrebig und pflichtbewusst zum Wohle der gesamten Kreisbevölkerung ein.

Der Landkreis, der Kreistag sowie die Verwaltung des Landratsamtes werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Oktober 2009

Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Walter Schneider, Landrat

NACHRUH

In Trauer und Bestürzung nimmt der Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim Abschied von

Herrn Wolfgang Breyer

Erster Bürgermeister, Dietersheim

Die Verstorbene war seit 2002 bis zu seinem plötzlichen Tod Erster Bürgermeister der Gemeinde Dietersheim. In dieser Zeit setzte er sich stets für eine zukunftsweisende Verbesserung der Infrastruktur und ein zielgerichtetes Wachstum seiner Gemeinde ein.

Der Landkreis sowie die Kreisbevölkerung werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Oktober 2009

Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Walter Schneider, Landrat

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Mittwoch, 11.11.2009, findet um 14:00 Uhr die 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Sitzungssaal des Landratsamtes in Neustadt a. d. Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, statt. Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung freundlich eingeladen. Bis Redaktionsschluss lag folgende Tagesordnung vor:

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung
- TOP 2: Allgemeiner Bericht
- TOP 3: Vorstellung PFAD FÜR KINDER im Landkreis
- TOP 4: Einrichtung einer Koordinierenden Kinder-schutzstelle
- TOP 5: Kreishaushalt 2010; Teilbereich Jugendhilfe
- TOP 6: Neuer Arbeitskreis in der Jugendhilfeplanung „Pflege- und Adoptionswesen“
- TOP 7: Fortschreibung Jugendhilfeplanung (Diskussionsentwurf)
- TOP 8: Anfragen

B) Nichtöffentliche Sitzung

LkrABl. Nr. 21/2009

SITZUNG

Ausschuss für Energie, Umweltfragen und Planung

Am Donnerstag, 19.11.2009, findet um 14:00 Uhr die Sitzung des 6. Ausschusses für Energie, Umweltfragen und Planung (mit Haushaltsberatung) im Sitzungssaal des Landratsamtes in Neustadt a. d. Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, statt. Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung freundlich eingeladen. Die Tagesordnung wird rechtzeitig im Landratsamt und in den Dienststellen aushängen.

LkrABl. Nr. 21/2009

BEKANNTMACHUNG von Manövern

Einheiten der Deutschen Bundeswehr führen folgendes Manöver durch, von welchem auch der Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart: Landübung

Übungszeitraum: 09.11.2009 bis 13.11.2009

Übungsraum:

Burghaslach, Neustadt a. d. Aisch, Neuhoof a. d. Zenn

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. Gefahren ausgehen. Der Fundort ist unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzumelden.

LkrABl. Nr. 21/2009

BEKANNTMACHUNG von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Landmanöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Hubschrauberlandeübungen
(einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum:

01.12.2009 bis 31.12.2009

Betroffene Gemeindegebiete:

Trautskirchen, Uffenheim, Uehlfeld

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. Gefahren ausgehen. Der Fundort ist unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzumelden.

Für Beschwerden stehen folgende Rufnummern zur Verfügung:

US-Army in Illesheim: 09841/834-527

Bürgertelefon des Luftwaffenamtes in Köln:

0800/8620730 (gebührenfrei)

LkrABl. Nr. 21/2009

Verordnung des Landratsamtes

Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim über das Wasserschutzgebiet im Markt Nordheim, Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, für die öffentliche Wasserversorgung von Markt Nordheim

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bek. vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), i.d.F. der Bek. vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl S. 376) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Nordheim und Kottenheim wird in der Gemarkung Markt Nordheim das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsgebiet (Schutzzone W I)
einer engeren Schutzzone (Schutzzone W II)
einer weiteren Schutzzone (Schutzzone W III)

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1 : 5.000, der im Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim und im Rathaus von Markt Nordheim niedergelegt ist, maßgeblich; dieser kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Der Fassungsgebiet liegt auf folgendem Grundstück: Fl. Nr. 3560

An den Fassungsgebiet schließt sich die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone an.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Durchführung von Bohrungen, Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; Insbesondere Fischteiche, Gips- und Tongruben	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie Bodenuntersuchungen für die Düngeberatung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufflage wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nm. 2.1, 3.7 und 6.9)	---	verboten
1.4	Nutzung von nicht versiegelten Flächen als Kfz-Stellplatz	---	verboten
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFriV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt

		In der weiteren Schutzzone	In der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.5	Sportanlagen zu errichten	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.7	Friedhöfe zu errichten	verboten	
4.8	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	verboten
4.9	Kleingartenanlagen zu errichten	verboten	
4.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen)	verboten	
4.11	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	
4.12	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensportplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt und - in Gebieten außerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten im wesentlichen erhalten bleibt	verboten
5.2	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	- Verboten, ausgenommen die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Güllebehälter und die "Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)", Anhang 5 der VAWs werden auch für die Stallungen eingehalten.	verboten
5.3	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.4	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m³ entsprechend Nr. 5.3	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	---	verboten
6.2	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.3	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.4	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.5	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
6.6	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.7	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.8	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.9	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	verboten
6.10	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem	
6.11	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	nur zulässig bis 5.000 m²; ausgenommen Kalamitäten	nur zulässig bis 1.000 m²; ausgenommen Kalamitäten
6.12	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone W I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzeiten durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamts Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamts Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über die Sicherung des in Markt Nordheim, Landkreis Scheinfeld, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Markt Nordheim vom 06.04.1965 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 22.05.1965) und § 1 Nr. 6 der Verordnung des Landratsamts Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim vom 19.02.1976 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim vom 11.03.1976) außer Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, den 19.10.2009

Landratsamt
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
Schneider, Landrat

LkrABl. Nr. 21/2009

Anlage 1

zur Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim über
das Wasserschutzgebiet im Markt Nordheim, Landkreis Neustadt a. d. Aisch -
Bad Windsheim, für die öffentliche Wasserversorgung von Markt Nordheim

Maßstab
1:7.500

Lageplan

Anlage
1

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

20.10.2009

Datum

Schneider, Landrat



Anlage 2

Zur Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim über das Wasserschutzgebiet im Markt Nordheim, Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, für die öffentliche Wasserversorgung von Markt Nordheim

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVWS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2,2)

Im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWs.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 6.1, 6.3 und 6.4,
- Straßensalzungen im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Stallungen (zu Nr. 5.2)

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWs hingewiesen.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchierhaltung (zu Nr. 6.5)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.10):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.11)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichtthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freilandenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freilandenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. u. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Neustadt a. d. Aisch, den 19.10.2009

Landratsamt
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
Schneider, Landrat

LkrABl. Nr. 21/2009

ENDE AMTLICHER TEIL

Industrie- und Lagerhalle/Büroflächen zu vermieten

Ab April 2010, evtl. auch schon früher, ist in Losau-rach 73, Markt Erlbach eine 150 m² große Industrie- und Lagerhalle zu vermieten. Sie wurde bisher als Werkstatt / Büro / Lager / Stickerei / Probenraum genutzt. Hallen-/Werkstattboden auch für schwere Maschinen geeignet, Stromanschluss 64 KW vorhanden, Ölheizung, Umluft, Heizraum im

Anbau. Fläche in vier Räume unterteilt (Trockenbau), Änderung jederzeit möglich. Die direkt angrenzende Halle (150 m² vom Eigentümer selbst genutzt) kann zum Be- bzw. Entladen mitgenutzt werden. Hier befindet sich auch ein Toilettenraum. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftsförderung, Tel. 09161/92-142.



Vorlesen in der Kreisbücherei

Im Haus gegenüber brennt es! Aufgeregt beobachtet Alex die Löscharbeiten. Zum Glück kennt sich Nachbar Kurt aus. Der war selbst einmal Feuerwehrmann. Für Kinder von 6 - 8 Jahren
Wann? Mittwoch, 18. November 2009
(Buß- u. Betttag!), 10:30 Uhr
Wo? Bad Windsheim, Friedensweg 24-26
Anmeldung: Tel. 09841/4966

Hamster Hamlet hat ein Problem: alle seine Geschwister haben einen klangvollen Beinamen - etwa Trude, die Gerechte oder Mark, der Tapfere. Nur Hamlet ist einfach Hamlet, ohne Beinamen. Doch als er Olga, die Haselmaus trifft, vergisst er die Sorgen um den Beinamen. Denn Olga nimmt ihn mit zu einem Fest. Und danach ist Hamlet nicht mehr nur Hamlet, sondern Ham-

let, der Glückliche. Eingeladen sind Kinder im Vorschulalter.

Wann? Mittwoch, 25. November, 15:30 Uhr
Wo? Kreisbücherei Neustadt a. d. Aisch, Ansbacher Str. 30 (Berufsschulgelände, Rückgebäude)

Anmeldung: ab Donnerstag, 19. November 2009, Tel. 09161/5913